

Ordnung
für das Studium des Faches Italienisch
für das Lehramt für die Sekundarstufe II
mit dem Abschluß der Ersten Staatsprüfung
vom 28. Juli 1998

Präambel

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213) hat die Philosophische Fakultät mit Zustimmung des Senates der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikation
- § 3 Vorausgesetzte Kenntnisse
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Umfang und Aufbau des Studiums
- § 6 Ziel des Studiums
- § 7 Inhalt des Studiums
- § 8 Lehrveranstaltungsarten und Leistungsnachweise
- § 9 Inhalt und Abschluß des Grundstudiums
- § 10 Zwischenprüfung
- § 11 Inhalt des Hauptstudiums
- § 12 Schulpraktische Studien
- § 13 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und Leistungsnachweise
- § 14 Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II
- § 15 Freiversuch
- § 16 Studienplan
- § 17 Studienberatung
- § 18 Anrechnung von Studien und vorzeitige Zulassung
- § 19 Anerkennung von Prüfungen und Lehrbefähigungen
- § 20 Erweiterungsprüfungen
- § 21 Inkrafttreten

Anhang: Studienplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 1998 (GV. NW. S. 428), und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV. NW. S. 754) geändert durch Achte Änderungsverordnung vom 19. November 1996 (GV. NW. S. 524) das Studium des Faches Italienisch für das Lehramt für die Sekundarstufe II mit dem Abschluß der Ersten Staatsprüfung.

§ 2 Qualifikation

Die Qualifikation für das Studium des Unterrichtsfaches Italienisch wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (Allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen.

§ 3 Vorausgesetzte Kenntnisse

(1) Sprachkenntnisse

Das Studium des Unterrichtsfaches Italienisch setzt Kenntnisse voraus, die etwa den Anforderungen in einem Leistungskurs Italienisch der gymnasialen Oberstufe bei dreijährigem Unterricht entsprechen.

Zu Beginn des Studiums nehmen alle Studienanfängerinnen und -anfänger an einer obligatorischen Studienberatung mit Einstufungstest teil. Bei Bestehen erfolgt die Einweisung in das reguläre Grundstudium, bei Nichtbestehen die Einweisung in die sprachliche Förderstufe.

Darüber hinaus sind für das Studium des Italienischen Kenntnisse in mindestens einer zweiten romanischen Sprache unabdingbar, die während des Grundstudiums erworben werden müssen. Diese Kenntnisse sollen den Studierenden befähigen, in der Fremdsprache wissenschaftliche Literatur und Quellentexte zu lesen und zu bearbeiten.

Das Studium erfordert Kenntnisse des Lateinischen (Latinum). Das Latinum wird durch den entsprechenden Vermerk im Zeugnis der Hochschulreife oder durch das Zeugnis der Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis, für die die Ordnung vom 2. April 1985 (BASS 19-33 Nr. 3) gilt, nachgewiesen.

Die Lateinkenntnisse sind spätestens bei der Meldung zur Zwischenprüfung nachzuweisen.

(2) Auslandsstudium und -aufenthalte

Das Studium muß gem. § 5 Abs. 4 LPO im Fach Italienisch im Umfang von mindestens einem Drittel an deutschsprachigen Hochschulen absolviert werden. Für das Studium des Italienischen sind mehrmonatige zusammenhängende Auslandsaufenthalte zur Vertiefung sprachpraktischer, fachlicher und landeskundlicher Kenntnisse dringend empfehlenswert. Dafür eignen sich in besonderer Weise ein mindestens einsemestriges Studium im Ausland oder eine Tätigkeit als Fremdsprachenassistentin oder -assistent. Ein Auslandsstudium sollte in der Zeit vom dritten bis sechsten Semester absolviert werden, vorzugsweise unmittelbar nach Abschluß des Grundstudiums. Schon bei der Vorbereitung des Auslandsstudiums sollten die Studierenden die Beratung durch das Akademische Auslandsamt sowie die Fachstudienberatung in Anspruch nehmen, um möglichst frühzeitig die mit der Finanzierung und der Anerkennung von an ausländischen Hochschulen erworbenen Leistungsnachweisen gemäß § 5 Abs. 4 Satz 3 LPO zusammenhängenden Fragen zu klären.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Sommersemester als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5

Umfang und Aufbau des Studiums

(1) Das Lehramtsstudium insgesamt besteht aus mindestens zwei Fächern sowie Erziehungswissenschaft. Es gliedert sich in ein Grund- und Hauptstudium und umfaßt gem. § 8 LABG eine Regelstudienzeit von acht Semestern. Die Zulassung zum ersten Prüfungsabschnitt im Rahmen der Ersten Staatsprüfung (Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit) kann nach dem erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums und soll frühestens zu Beginn des 6. Semesters beantragt werden (§ 13 Abs. 1 LPO).

Prüfungsleistungen in den Fächern und in Erziehungswissenschaft sollen innerhalb eines Semesters nach dem Ende der Regelstudiendauer erbracht werden (§ 4 Abs. 3 Satz 3 LPO).

(2) Das ordnungsgemäße Studium des Italienischen gem. § 5 LPO umfaßt etwa 60 Lehrveranstaltungsstunden (Semesterwochenstunden, SWS). Mindestens 26 SWS sind in bestimmten in dieser Studienordnung bezeichneten Gebieten zu studieren (Pflichtbereich), mindestens 34 SWS müssen aus den in dieser Studienordnung bezeichneten Gebieten nach Wahl der Studierenden studiert werden (Wahlpflichtbereich).

(3) Studium und Prüfung im Studiengang Italienisch für das Lehramt für die Sekundarstufe II berücksichtigen gemäß § 14 Abs. 2 LABG die besonderen fachdidaktischen Probleme der Sekundarstufe I (siehe 1.2 der Anlage 12 zu § 55 LPO).

§ 6

Ziel des Studiums

Ziel des Studiums ist die Aneignung der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen, die zusammen mit den im Vorbereitungsdienst zu erwerbenden Fertigkeiten den Studierenden befähigen, ein Lehramt an öffentlichen Schulen in der Sekundarstufe II selbständig auszuüben. Das Lehramtsstudium insgesamt umfaßt gem. § 5 Abs. 2 LPO auch erziehungswissenschaftliche und schulpraktische Studien.

Das Studium des Faches Italienisch verfolgt die nachstehenden Ausbildungsziele:

1. Beherrschung der italienischen Gegenwartssprache in Wort und Schrift,
2. Kenntnis der italienischen Sprache und Literatur von den Anfängen bis zur Gegenwart, der für ihre Erfassung notwendigen sprach- und literaturwissenschaftlichen Theoriebildung unter Einbeziehung des landeskundlichen und soziokulturellen Hintergrundes sowie Kenntnis der Lehr- und Lernvorgänge im Italienischunterricht und ihrer Bedingung,
3. Fähigkeit zur Analyse von Sprache, Literatur und Unterricht,
4. Fähigkeit, sich aufgrund der unter 1, 2 und 3 genannten Kenntnisse und Fertigkeiten im Hinblick auf die Unterrichtsaufgaben selbständig in neue Problemstellungen einzuarbeiten und Lösungen zu finden.

§ 7

Inhalt des Studiums

(1) Das Studium des Faches Italienisch gliedert sich in folgende Bereiche (gem. 1.2 der Anlage 12 zu § 55 LPO):

- A Sprachwissenschaft
- B Literaturwissenschaft
- C Fachdidaktik
- D Sprachpraxis
- E Landeskunde

(2) Die im Abs. 1 genannten Bereiche unterteilen sich in folgende Teilgebiete:

<u>Bereich</u>	<u>Teilgebiet</u>
A Sprachwissenschaft	1 Theorien, Modelle, Methoden 2 Beschreibungsebenen der italienischen Sprache 3 Anwendungsbereiche und interdisziplinäre Beschreibungsaspekte 4 Historische Aspekte der italienischen Sprache 5 Regionale, soziale und funktionale Aspekte der italienischen Sprache
B Literaturwissenschaft	1 Theorien, Modelle, Methoden 2 Gattungen und Formen 3 Italienische Literatur bis etwa 1600 4 Italienische Literatur ab etwa 1600 bis zur Gegenwart 5 Autorinnen und Autoren und Werke
C Fachdidaktik	1 Theorien, Modelle, Methoden 2 Curriculum Italienisch 3 Lehr- und Lernprozesse: Sprache im Italienischunterricht der Sekundarstufe II und der Sekundarstufe I 4 Lehr- und Lernprozesse: Literatur im Italienischunterricht

D Sprachpraxis

E Landeskunde

Die einzelnen Teilgebiete umfassen im wesentlichen folgende Studieninhalte:

- Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs A sichern Überblickskenntnisse in der Geschichte der italienischen Sprache, vertiefte Kenntnisse in Sprachtheorie und in der synchronen Beschreibung der italienischen Gegenwartssprache, ferner Spezialkenntnisse in sozialen, regionalen oder funktionalen Erscheinungsformen des Italienischen sowie die Fähigkeit zur Anwendung dieser

Kenntnisse. Aspekte der Landeskunde werden in die Teilgebiete A 4 und A 5 einbezogen.

- Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs B sichern Überblickskenntnisse in der Geschichte der italienischen Literatur, ferner durch eigene Lektüre erworbene vertiefte Kenntnisse einer größeren Auswahl von literarischen Werken, an denen sich die Eigenart und die Entwicklung von Gattungen, Epochen oder der Werke der einzelnen Autorinnen und Autoren verfolgen lassen. Die Studien in diesem Bereich sichern außerdem vertiefte Kenntnisse in Literaturtheorie und in literaturwissenschaftlichen Methoden sowie die Fähigkeit zu ihrer Anwendung auf verschiedenartige Texte. Aspekte der Landeskunde werden in die Teilgebiete B 4 und B 5 einbezogen.

- Die Studien in den Teilgebieten des Bereichs C sichern Überblickskenntnisse der curricularen Probleme und vertiefte Kenntnisse von Lehr- und Lernprozessen zu ausgewählten Gegenständen der Bereiche Sprache und Literatur.

- Die Studien im Bereich D gewährleisten, daß die Studierenden die italienische Sprache in verschiedenen Verwendungsbereichen sicher und differenziert verstehen, sprechen und schreiben können.

- Die Studien im Bereich E sichern Überblickskenntnisse der Geschichte, der geographischen Gegebenheiten, der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse Italiens sowie vertiefte Kenntnisse in einem dieser Sachgebiete.

(3) Die Zuordnung von Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen zu den Bereichen und Teilgebieten des Grund- und Hauptstudiums erfolgt in den Veranstaltungsankündigungen des Romanischen Seminars (vgl. § 7 und § 8 der vorliegenden Studienordnung). Eine Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums ist dem im Anhang beigefügten Studienplan zu entnehmen.

§ 8

Lehrveranstaltungsarten und Leistungsnachweise

(1) Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender Darstellung wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse. Ihre Abhaltung ist den Professorinnen und Professoren und Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren im Rahmen ihrer Aufgabenbeschreibung und den Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten (Privatdozentinnen und Privatdozenten) im Rahmen ihrer Venia legendi vorbehalten.

(2) Übungen, Proseminare, Lektürekurse und Kolloquien dienen der Durcharbeitung von Studieninhalten, der Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten sowie der Schulung in der Fachmethodik. Sie werden von Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten (Privatdozentinnen und Privatdozenten), Akademischen Rätinnen und Räten, Studienrätinnen und Studienräten im Hochschuldienst, Wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten, promovierten Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder Lehrbeauftragten abgehalten. Soweit sie als Übungen im Hauptstudium angekündigt werden, ist ihre Abhaltung den Professorinnen und Professoren und Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren im Rahmen ihrer Aufgabenbeschreibung und den Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten (Privatdozentinnen und Privatdozenten) im Rahmen ihrer Venia legendi vorbehalten. Die Studierenden erwerben dabei Fertigkeiten und Methodenkenntnisse, erarbeiten Beiträge und tragen diese vor, diskutieren und lösen Übungsaufgaben.

(3) In Haupt- und Oberseminaren erfolgt die Erarbeitung komplexer Fragestellungen sowie wissenschaftlicher Erkenntnisse und die Beurteilung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion. Ihre Abhaltung ist den Professorinnen und Professoren und Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren im Rahmen ihrer Aufgabenbeschreibung und den Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten (Privatdozentinnen und Privatdozenten) im Rahmen ihrer Venia legendi vorbehalten.

(4) Sprachpraktische Übungen begleiten das Studium auf allen Ebenen. Sie fördern die Sprachfertigkeit (zum Teil im Sprachlabor), erweitern die Sprachkenntnisse und vertiefen den Einblick in Strukturen und Varietäten der italienischen Sprache. Sie werden in erster Linie von Lehrkräften für besondere Aufgaben, Akademischen Rätinnen und Räten, Studienrätinnen und Studienräten im Hochschuldienst und Lehrbeauftragten abgehalten. Zur Sprachpraxis gehörende landeskundliche Vorlesungen in italienischer Sprache werden auch von Lehrkräften für besondere Aufgaben abgehalten.

(5) Auf Exkursionen wird Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule erteilt.

(6) Fachdidaktische Lehrveranstaltungen vermitteln die Studieninhalte von Bereich C. Vorlesungen werden von Professorinnen und Professoren und Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren im Rahmen ihrer Aufgabenbeschreibung abgehalten, Seminare und Übungen von Akademischen Rätinnen und Räten, Studienrätinnen und Studienräten im Hochschuldienst und Lehrbeauftragten mit der Lehrbefähigung für das höhere Lehramt.

(7) Schulpraktische Studien sind theoretische und praktische Studien mit Anleitung zur Durchführung von Schulunterricht. In Verbindung mit einer Lehrveranstaltung zur Vor- und Nachbereitung erhalten die Studierenden Anschauungsunterricht in der Durchführung von Unterricht im Fach Italienisch.

(8) Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise werden aufgrund regelmäßiger und aktiver Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen und einer individuellen nachprüfbaren Leistung erteilt.

(9) Teilnahmescheine werden aufgrund regelmäßiger Teilnahme und Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen ausgestellt.

(10) Die vom Studierenden ins Studienbuch eingetragenen und besuchten Lehrveranstaltungen gelten als Belegnachweise.

§ 9

Inhalt und Abschluß des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium vermittelt das Grundlagen- und Orientierungswissen des Faches Italienisch. Es wird mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen. Die bestandene Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums. Das Grundstudium soll in der Regel nach dem vierten Semester abgeschlossen sein und etwa 32 Semesterwochenstunden umfassen. Auf das Grundstudium entfallen

12 Semesterwochenstunden Pflichtveranstaltungen (P),

20 Semesterwochenstunden Wahlpflichtveranstaltungen (WP).

Die Studien verteilen sich wie folgt auf die Bereiche A, B, D und E, wobei in den Bereichen A und B jeweils mindestens 3 Teilgebiete berücksichtigt werden müssen:

A Sprachwissenschaft	8 SWS
B Literaturwissenschaft	8 SWS
D Sprachpraxis	12 SWS
E Landeskunde (vgl. § 7; überwiegend integriert in A und B)	4 SWS

Im Grundstudium sind folgende Studien nachzuweisen:

Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen:

I. Sprachwissenschaft (A)

- | | |
|--|----------|
| a) Einführung in die italienische Sprachwissenschaft (Teilnahmeschein) | 2 SWS/WP |
| b) Sprachwissenschaftliches Proseminar (Leistungsnachweis) | 2 SWS/P |
| c) Sprachwissenschaftliche Vorlesung (Belegnachweis) | 2 SWS/WP |
| d) Veranstaltung nach Wahl (Belegnachweis) | 2 SWS/WP |

II. Literaturwissenschaft (B)

- | | |
|---|----------|
| a) Einführung in die italienische Literaturwissenschaft (Teilnahmeschein) | 2 SWS/WP |
| b) Literaturwissenschaftliches Proseminar (Leistungsnachweis) | 2 SWS/P |
| c) Literaturwissenschaftliche Vorlesung (Belegnachweis) | 2 SWS/WP |
| d) Veranstaltung nach Wahl (Belegnachweis) | 2 SWS/WP |

III. Sprachpraxis (D)

- | | |
|--|----------|
| a) Sprachpraxis I (Leistungsnachweis) | 4 SWS/P |
| b) Sprachpraxis II (Teilnahmeschein) | 4 SWS/P |
| c) Konversation (Teilnahmeschein) | 2 SWS/WP |
| d) Veranstaltung nach Wahl (Belegnachweis) | 2 SWS/WP |

IV. Landeskunde (E)

- | | |
|--|----------|
| Zwei Veranstaltungen nach Wahl (Belegnachweis) | 4 SWS/WP |
|--|----------|

Die Lehrveranstaltungen I.b, II.b und III.a müssen mit Leistungsnachweisen aufgrund individuell feststellbarer Leistungen abgeschlossen werden. Diese werden in der sprachpraktischen Übung III.a aufgrund einer Abschlußklausur, in den Proseminaren I.b und II.b aufgrund einer Hausarbeit erteilt. Studierende, die in der Überprüfung ihrer individuellen Leistungen in III.a erfolglos blieben, erhalten bis zum Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters Gelegenheit, diese zu wiederholen. Zur Vorbereitung dieser Wiederholungsklausur werden in der vorlesungsfreien Zeit Repetitionskurse eingerichtet.

Die Pflichtveranstaltungen sind durch Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 20 SWS aus den Bereichen A - E zu ergänzen. Die Wahlpflichtveranstaltungen geben eine erste Möglichkeit, Schwerpunkte nach eigenem Interesse zu bilden. Unter den gewählten Veranstaltungen muß je eine Vorlesung zur Sprachwissenschaft (A) und Literaturwissenschaft (B) sein sowie eine Konversationsübung und eine Einführung in die neuen Informations- und Kommunikationstechnologien (§ 7 Abs. 5 LPO).

(2) Da die Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums, die mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen werden, in Inhalt und Methode aufeinander aufbauen, sind sie im Rahmen eines ordnungsgemäßen Studiums jeweils in der angegebenen Reihenfolge zu absolvieren. Die erfolgreiche Teilnahme an Sprachpraxis I ist Voraussetzung für die Teilnahme an Sprachpraxis II. Die Aufnahme in ein Proseminar setzt die erfolgreiche Teilnahme an der entsprechenden Einführung voraus.

§ 10

Zwischenprüfung

(1) Das Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung ab, die mit dem 4., spätestens mit dem 5. Fachsemester abgelegt sein soll. In der Zwischenprüfung sollen die Studierenden den Nachweis erbringen, daß sie das Ziel des Grundstudiums erreicht und insbesondere die sprachpraktischen und inhaltlichen Grundlagen des Fachs erworben haben, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Zwischenprüfung wird gemäß den Bestimmungen der Ordnung für die Zwischenprüfung in Studiengängen mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II bzw. Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II/I an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 25. November 1997 (Zwischenprüfungsordnung) durchgeführt. Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung erfolgt schriftlich beim zuständigen Prüfungsausschuß der Philosophischen Fakultät.

(3) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung sind neben den Unterlagen gem. § 7 Abs. 3 Zwischenprüfungsordnung im Fach Italienisch vorzulegen:

- das Zeugnis der Hochschulreife;
- Fremdsprachenkenntnisse gem. Anhang B 9 Zwischenprüfungsordnung: Italienischkenntnisse (drei Jahre Schulunterricht); Latinum; zweite romanische Sprache (mindestens zwei Jahre Schulunterricht oder Teilnahme an einem vierstündigen Sprachkurs für Anfänger mit Abschlußklausur);
- die erforderlichen Teilnahmebescheinigungen des Grundstudiums:
 1. Sprachpraxis II und Konversation;
 2. Einführung in die italienische Sprachwissenschaft;
 3. Einführung in die italienische Literaturwissenschaft;
- die erforderlichen Leistungsnachweise des Grundstudiums gem. Anhang A 9 Zwischenprüfungsordnung;

1. Sprachpraxis I;
2. Sprachwissenschaft (Proseminar);
3. Literaturwissenschaft (Proseminar).

(4) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die Grundzüge des Bereichs D (Sprachpraxis) gem. Anlage 12 zu § 55 LPO.

(5) Die Zwischenprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung gem. § 11 Zwischenprüfungsordnung. Sie wird als vierstündige Klausur durchgeführt. Gegenstand der Prüfung sind die in der Lehrveranstaltung Sprachpraxis II behandelten Themen.

(6) Die Zwischenprüfung kann bei “nicht ausreichenden” Leistungen einmal wiederholt werden. Das Nähere regelt § 15 Zwischenprüfungsordnung.

§ 11

Inhalt des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium baut auf der in der Zwischenprüfung nachgewiesenen Beherrschung der Grundlagen des Faches Italienisch auf und leistet eine exemplarische Vertiefung in ausgewählten Bereichen und Teilgebieten des Faches. Ziel des Hauptstudiums ist es, den Studierenden zum wissenschaftlichen Arbeiten sowie zur systematischen Beschäftigung mit verschiedenen Problemstellungen des Faches zu befähigen. Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind Studien in fünf Teilgebieten nachzuweisen, von denen eines aus dem Bereich A oder B mit 10 SWS vertieft zu studieren ist. Eines der Teilgebiete ist dem Bereich Fachdidaktik zu entnehmen. Im Teilgebiet der Vertiefung (in der Regel A oder B) und in zwei anderen Teilgebieten ist je ein Leistungsnachweis zu erbringen, in den beiden anderen Teilgebieten D und E je ein qualifizierter Studiennachweis. Auf das Hauptstudium, das einen Umfang von 28 SWS hat, entfallen

- 14 SWS Pflichtveranstaltungen
- 14 SWS Wahlpflichtveranstaltungen.

Die Studien verteilen sich auf die Bereiche A - E wie folgt:

A Sprachwissenschaft (einschließlich Landeskunde)	6 oder 10 SWS
B Literaturwissenschaft (einschließlich Landeskunde)	6 oder 10 SWS
C Fachdidaktik	4 SWS
D Sprachpraxis	6 SWS
E Landeskunde	2 SWS

Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen

I. Sprachwissenschaft (A)

- a) Sprachwissenschaftliches Hauptseminar (Leistungsnachweis) 2 SWS/P
- b) Sprachwissenschaftliche Vorlesung (Belegnachweis) 2 SWS/WP
- c) Altitalienische oder sprachwissenschaftliche Lehrveranstaltung (Teilnahmeschein) 2 SWS/WP
- d) Ggfls. Lehrveranstaltungen im sprachwissenschaftlichen Teilgebiet der Vertiefung 4 SWS/WP

II. Literaturwissenschaft (B)

- a) Literaturwissenschaftliches Hauptseminar (Leistungsnachweis) 2 SWS/P
- b) Literaturwissenschaftliche Vorlesung (Belegnachweis) 2 SWS/WP
- c) Altitalienische oder literaturwissenschaftliche Lehrveranstaltung (Teilnahmeschein) 2 SWS/WP
- d) Ggfls. Lehrveranstaltungen im literaturwissenschaftlichen Teilgebiet der Vertiefung 4 SWS/WP

III. Fachdidaktik (C)

- a) Fachdidaktik I (Teilnahmeschein) 2 SWS/P
- b) Fachdidaktik II (Leistungsnachweis) 2 SWS/P

IV. Sprachpraxis (D)

- a) Sprachpraxis III (Qualifizierter Studiennachweis) 4 SWS/P
- b) Essay (Teilnahmeschein) 2 SWS/WP

V. Landeskunde (E)

- Landeskundliche Lehrveranstaltung (V,S,Ü) (Qualifizierter Studien-
nachweis) 2 SWS/P

Leistungsnachweise gem. §§ 8 und 41 Abs.4 LPO sind in I.a, II.a und III.b in Form von schriftlichen Hausarbeiten zu erbringen, qualifizierte Studiennachweise in IV.a und V unter anderem in Form einer bestandenen sprachpraktischen Übung und einer schriftlichen Hausaufgabe. Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise bescheinigen gem. § 8 Abs. 3 LPO die Teilnahme an einer bestimmten Lehrveranstaltung. Ihnen liegen individuell feststellbare Leistungen zugrunde. Die Anforderungen der Leistungsnachweise liegen deutlich über den Anforderungen der qualifizierten Studiennachweise.

Die Pflichtveranstaltungen sind durch Veranstaltungen im Umfang von mindestens 14 SWS nach Wahl der Studierenden aus den Bereichen A - E zu ergänzen. Unter angemessener Berücksichtigung der Teilgebiete sollen die Studierenden hier Schwerpunkte nach eigenem Interesse bilden. Sie haben unter allen Veranstaltungen des Hauptstudiums die Wahl, sofern sie die Voraussetzungen zur Teilnahme erfüllen. Unter den gewählten Veranstaltungen muß je eine Vorlesung zur Sprachwissenschaft (A) und Literaturwissenschaft (B), eine zweistündige Lehrveranstaltung zur älteren Sprachstufe (A oder B) sowie eine Essay-Übung (D) sein.

Als landeskundliche Lehrveranstaltungen können z.B. auch Vorlesungen zur italienischen Geschichte, Politik, Geographie gewählt werden. Die für den Erwerb des qualifizierten Studiennachweises in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis gekennzeichnet.

§ 12

Schulpraktische Studien

(1) Die schulpraktischen Studien sind in das fachdidaktische Studium des Faches Italienisch integriert und können als semesterbegleitende Tagespraktika in einem Umfang von 2 SWS oder als Blockpraktikum in einem Umfang von 2 bis 4 SWS angeboten werden. Die Vor- und Nachbereitung des Tagespraktikums erfolgen in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen zum Ende des Grundstudiums oder während des Hauptstudiums. Die für das semesterbegleitende Tagespraktikum vorgesehenen Unterrichtsbesuche werden von der Hochschule begleitet und während der Vorlesungszeit oder im Anschluß daran durchgeführt. Die Unterrichtsbesuche erfolgen im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Der für das Blockpraktikum vorgesehene Besuch des Unterrichts wird in Abstimmung mit der Philosophischen Fakultät in der Verantwortung der Schule durchgeführt und erfolgt im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Vor- und Nachbereitung erfolgen in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen. Der Unterrichtsbesuch erfolgt in der vorlesungsfreien Zeit.

(2) Der Unterrichtsbesuch soll an Schulen durchgeführt werden, die Jahrgangsstufen der Sekundarstufe II führen. Die Studierenden erhalten über die schulpraktischen Studien eine Teilnahmebescheinigung von der Philosophischen Fakultät ausgestellt. Tätigkeiten als Fremdsprachenassistent werden als schulpraktische Studien gem. § 5 Abs. 4 LPO anerkannt.

§ 13

Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und Leistungsnachweise

(1) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ist neben dem Zeugnis der Zwischenprüfung der Nachweis des ordnungsgemäßen Hauptstudiums, drei Leistungsnachweise gem. § 41 Abs. 4 LPO und die in § 11 Abs. 1 genannten weiteren Studiennachweise sowie der Nachweis der schulpraktischen Studien vorzulegen.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind ein Leistungsnachweis - in der Regel im Teilgebiet der vertieften Studien - und ein qualifizierter Studiennachweis in einem der Teilgebiete D oder E beizufügen (Fach der Hausarbeit). Mit der Ergänzung des Zulassungsantrags sind zwei weitere Leistungsnachweise und ein qualifizierter Studiennachweis vorzulegen. Leistungsnachweise sind aus den Teilgebieten A, B und C (Teilgebiet der Vertiefung, Fachdidaktik) und qualifizierte Studiennachweise aus den Teilgebieten D und E zu erbringen.

(3) Leistungsnachweise gem. § 41 Abs. 4 LPO sind qualifizierte Hauptseminarscheine aus den Bereichen A und B und der qualifizierte Leistungsnachweis der Fachdidaktikveranstaltung. Zusätzlich sind zwei qualifizierte Studiennachweise vorzulegen, und zwar jeweils einer aus den Bereichen D und E. Die verantwortliche Dozentin oder der verantwortliche Dozent teilt den Studierenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung mit, welche Leistungen er für die Erteilung eines Leistungsnachweises oder eines qualifizierten Studiennachweises fordert.

§ 14

Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

(1) Die Erste Staatsprüfung gliedert sich in zwei Abschnitte (§ 4 Abs. 1 LPO) und besteht aus folgenden Prüfungsteilen: 1. einer schriftlichen Hausarbeit in einem Fach (Unterrichtsfach); 2. je einer Prüfung in Erziehungswissenschaft und in den Fächern. Diese Prüfungsleistungen sind als schriftliche Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren) und mündliche Prüfungen zu erbringen.

(2) Die schriftliche Hausarbeit ist nach Wahl des Prüflings in einem der Fächer gem. § 43 Abs. 2 LPO anzufertigen (§ 44 Abs. 1 LPO). Die schriftliche Hausarbeit kann als Prüfungsleistung nach dem Ende der Vorlesungszeit des sechsten Semesters erbracht werden. Sie soll spätestens im achten Semester erbracht werden. Die Zulassung zum ersten Prüfungsabschnitt setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus (vgl. § 13 Abs. 1 LPO). Wenn sie für das Fach Italienisch beantragt wird, ist im Zulassungsantrag das Teilgebiet der Ver-

tiefung gem. § 7 anzugeben, aus dem das Thema der schriftlichen Hausarbeit gestellt werden soll. Die weiteren Prüfungsleistungen (Klausuren, mündliche Prüfungen) sollen innerhalb eines Semesters nach dem Ende der Regelstudien-dauer von acht Semestern erbracht werden.

(3) In den Fächern und in Erziehungswissenschaft ist jeweils eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen. In dem Fach, in dem die schriftliche Hausarbeit nicht angefertigt worden ist, ist zusätzlich eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen (§ 44 Abs. 2 LPO).

(4) In den Fächern ist jeweils eine mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer, in Erziehungswissenschaft ist eine mündliche Prüfung von 40 Minuten Dauer abzulegen (§ 44 Abs. 3 LPO).

(5) Die Prüfungen im Fach Italienisch beziehen sich auf die Inhalte und Methoden der gewählten Teilgebiete des Hauptstudiums und können Zusammenhänge des Faches Italienisch und Überblickswissen in wesentlichen Bereichen des Faches berücksichtigen (§ 44 Abs. 4 LPO).

(6) Der erste Abschnitt der Ersten Staatsprüfung besteht aus der schriftlichen Hausarbeit. Das Thema der schriftlichen Hausarbeit im Fach Italienisch ist in der Regel dem Bereich Sprach- oder Literaturwissenschaft zu entnehmen. Mit der schriftlichen Hausarbeit soll der Prüfling innerhalb von 3 Monaten ein auf sein Lehramtsstudium bezogenes Thema selbständig wissenschaftlich bearbeiten. Die Frist kann unter bestimmten Umständen verlängert werden (§ 17 Abs. 3 LPO). Für die Bewertung der Hausarbeit sind entscheidend der Grad selbständiger Leistung, der sachliche Gehalt, Planung, Methodenbeherrschung, Aufbau, Gedankenführung und sprachliche Form.

(7) Der zweite Abschnitt der Ersten Staatsprüfung in Italienisch besteht aus einer oder zwei schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren), für die jeweils vier Stunden zur Verfügung stehen, sowie einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten Dauer (§ 44 Abs. 2,3 LPO). Die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht sind ohne lexikographische Hilfsmittel anzufertigen. Eine der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht besteht aus der Übersetzung eines deutschen Textes ins Italienische. Allen Prüflingen eines Prüfungstermins in der Hochschule wird derselbe Text vorgelegt. Dabei werden in der Regel zwei Themen zur Wahl gestellt (§ 18 Abs. 2 LPO).

Wenn die Hausarbeit nicht im Fach Italienisch geschrieben wird, ist die Aufgabe für die weitere schriftliche Arbeit unter Aufsicht entsprechend den vom Prüfling angegebenen Teilgebieten und Schwerpunkten zu stellen; hierbei handelt es sich um eine Textaufgabe (vorzugsweise aus den Teilgebieten A 2 oder

B 2), bei der ausgehend von einem fremdsprachlichen Text Fragen in der Fremdsprache zu beantworten sind.

(8) In den Klausuren sollen die Prüflinge beweisen, daß sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln eine den Anforderungen des Faches Italienisch entsprechende Aufgabe lösen können. Sie sollen dabei grundlegende Kenntnisse von Gegenständen und Methoden des Faches nachweisen sowie ihre Fähigkeit darlegen, Wissen im Sinn der gestellten Aufgaben anzuwenden.

In der mündlichen Prüfung wird den Prüflingen Gelegenheit gegeben, ausgehend von vertieften Kenntnissen in den von ihnen angegebenen Teilgebieten, Aufgaben und Probleme zu lösen und den Bezug zwischen den Gegenständen des Faches insgesamt darzulegen. Die Prüflinge sollen sich dabei zusammenhängend äußern. Die Fachprüfungen sind zu einem angemessenen Teil in Italienisch durchzuführen. Wenn auch die Aufgaben aus den von den Prüflingen angegebenen Teilgebieten zu entnehmen sind, dürfen sie sich nicht auf diese beschränken, sondern müssen auch darüber hinaus Aufschluß geben, in welchem Maße die Prüflinge Verständnis für Zusammenhänge aufbringen und wesentliche Bereiche ihres Faches überblicken. Die angegebenen Teilgebiete brauchen nicht sämtlich Gegenstand der mündlichen Prüfung zu sein.

§ 15

Freiversuch

Eine Erste Staatsprüfung, für die nach ununterbrochenem Studium zu einem Zeitpunkt innerhalb der Regelstudiendauer die Zulassung (§ 14 LPO) beantragt sowie die Ergänzung des Zulassungsantrages (§ 15 LPO) erfolgt ist, gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen (Freiversuch). Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde. Eine mit mindestens der Note "ausreichend" bewertete schriftliche Hausarbeit wird angerechnet. Das Nähere regelt § 28 LPO.

§ 16 Studienplan

Der Studienordnung ist gem. § 85 Abs. 6 UG ein Studienplan als Anhang beige-fügt. Der Studienplan dient als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 17 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bonn. Zum Fachstudium wird eine studienbegleitende Fachberatung durch hauptamtlich Lehrende des Romanischen Seminars der Universität Bonn abgehalten.

§ 18 Anrechnung von Studien und vorzeitige Zulassung

- (1) Das zuständige Ministerium kann gleichwertige Studien, die an Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LABG verbracht worden sind und nicht den §§ 12 bis 15 LABG entsprechen, als Studium im Sinne des LABG anerkennen (vgl. § 18 Abs. 1 LABG).
- (2) Studien, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen verbracht worden sind und die den in der Lehramtsprüfungsordnung festgelegten Anforderungen entsprechen, können von der Leiterin oder dem Leiter des Staatlichen Prüfungsamtes bei der Zulassung angerechnet werden (vgl. § 18 Abs. 2 LABG).
- (3) Studien an Wissenschaftlichen Hochschulen des fremdsprachlichen Auslands, die über zwei Drittel des in §§ 9 und 11 genannten Studiumumfangs hinausgehen, können nicht angerechnet werden.
- (4) Leistungsnachweise des Grund- oder Hauptstudiums, die an Wissenschaftlichen Hochschulen des Auslands erworben worden sind, werden anerkannt, sofern sie aufgrund von jeweils mindestens einer individuell feststellbaren Leistung ausgestellt worden sind und die Anforderungen dieser Leistungen mindestens denen entsprechen, die an eine zweistündige Arbeit unter Aufsicht zu stellen sind.

§ 19

Anerkennung von Prüfungen und Lehrbefähigungen

- (1) Das zuständige Ministerium kann eine außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen abgelegte Lehramtsprüfung oder eine andere für ein Lehramt geeignete Prüfung als Erste Staatsprüfung anerkennen (vgl. § 19 LABG).
- (2) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung im Fach Italienisch können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen sowie aus Abschlußprüfungen von Fachhochschulen anerkannt werden (§ 56 LPO).
- (3) Die Entscheidung trifft das für die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen Köln - Außenstelle Bonn.

§ 20

Erweiterungsprüfungen

Wer eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt im Sinne des LABG oder für ein schulformbezogenes Lehramt bestanden hat, kann eine Erweiterungsprüfung zu diesem Lehramt in weiteren Fächern ablegen, wenn sie oder er die erforderliche wissenschaftliche Vorbereitung durch Studien an einer Hochschule im Sinne von § 2 LABG betrieben hat(vgl. § 21 LABG).

§ 21

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn veröffentlicht.

Roth
Universitätsprofessor Dr. Helmut Roth
Dekan
der Philosophischen Fakultät

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 1. Juli 1998 und des Senats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 10. Juli 1998.

Bonn, den 28. Juli 1998

Klaus Borchard
Universitätsprofessor Dr. Klaus Borchard
Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Anhang : Studienplan

Grundstudium

Semester	Lehrveranstaltung	Bereiche	SWS (32)	Nachweis
1. Sem.	Vorlesung: Sprachwissenschaft	A/WP	2	BN
	Übung: Einführung in die ital. Sprachwissenschaft	A/WP	2	T
	Übung: Konversation	D/WP	2	T
	Veranstaltung nach Wahl	D/WP	2	BN
2. Sem.	Proseminar: Sprachwissenschaft	A/P	2	LN
	Übung: Einführung in die ital. Literaturwissenschaft	B/WP	2	T
	Übung: Sprachpraxis I	D/P	4	LN
3. Sem.	Vorlesung: Literaturwissenschaft	B/WP	2	BN
	Proseminar: Literaturwissenschaft	B/P	2	LN
	Übung: Einführung in die neuen Informations- und Kommunikationstechnologien	A-B/WP	2	T
	Veranstaltung nach Wahl	E/WP	2	BN
4. Sem.	Übung: Sprachpraxis II	D/P	4	T
	Veranstaltung nach Wahl	A-B/WP	2	BN
	Veranstaltung nach Wahl	E/WP	2	BN
4. Sem.: Zwischenprüfung				

Hauptstudium

Semester	Lehrveranstaltung	Bereiche	SWS (28)	Nachweis
5. Sem.	Altitalienische oder sprachwissenschaftliche Lehrveranstaltung	A/WP	2	T oder BN
	Seminar: Fachdidaktik I	C/P	2	T
	Übung: Sprachpraxis III	D/P	4	QS
6. Sem.	Vorlesung: Sprachwissenschaft	A/WP	2	BN
	Hauptseminar: Sprachwissenschaft	A/P	2	LN
	Seminar: Fachdidaktik II	C/P	2	LN
	Landeskundliche Lehrveranstaltung (V,S,Ü)	E/P	2	QS

7. Sem.	Vorlesung: Literaturwissenschaft	B/WP	2	BN
	Hauptseminar: Literaturwissenschaft	B/P	2	LN
	Altitalienische oder literaturwissenschaftliche Lehrveranstaltung	B/WP	2	BN oder T
8. Sem.	Übung: Sprachpraxis Essay	D/WP	2	T
	Lehrveranstaltung nach Wahl	A-B/WP	2	BN
9.Sem.	Oberseminar/Kolloquium	A-B/WP	2	BN
6.-9. Semester: 1. Staatsprüfung				

Erläuterungen:

SWS: Semesterwochenstunden

P: Pflichtveranstaltung

WP: Wahlpflichtveranstaltung

LN: Leistungsnachweis

QS: Qualifizierter Studiennachweis

T: Teilnahmeschein

BN: Belegnachweis

V: Vorlesung

S: Seminar

Ü: Übung

A: Sprachwissenschaft

B: Literaturwissenschaft

C: Fachdidaktik

D: Sprachpraxis

E: Landeskunde